



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
im Land Brandenburg

Landrätinnen und Landräte der Landkreise
als allgemeine untere Landesbehörden
des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Referate 32, 35, KPA
- im Hause -

Ministerium der Finanzen
- Referat 12 -
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Str. 64
16775 Gransee

Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Stephensonstr. 4
14482 Potsdam

Potsdam, 10. Juli 2019

**Rundschreiben zur Besoldung und zur Dienstaufwandentschädigung für
kommunale Wahlbeamte auf Zeit**

1. [Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung \(BbgKomBesV\) vom 2. Februar 2018 \(GVBl. II Nr. 10\)](#)
2. [RdSchr MIK vom 26. Februar 2018 – Gesch.Z.: 03-31.23-715-31 – Erläuterungen zur BbgKomBesV](#)
3. RdSchr MIK vom 7. Dezember 2018 – Gesch.Z.: 03-31.23-715-31 – Überleitung von Wahlbeamten auf Zeit
4. [Verordnung zur Änderung der BbgKomBesV vom 31. Mai 2019 \(GVBl. II Nr. 41\)](#)

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Grunwald
Gesch.Z.: 03-31.23-715-31
Hausruf: 0331 866-2382
Fax: 0331 866-2302
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
kommunalrecht@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Wählen gehen!

Europa- und
Kommunalwahlen **26.05.2019**
Landtagswahl **01.09.2019**



Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Das gemäß Bezug 2 ergangene Rundschreiben wird anlässlich der am 7. Juni 2019 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der BbgKomBesV (vgl. Bezug 4) um Erläuterungen zur Regelung für die Überleitung von Wahlbeamten auf Zeit in Erfahrungsstufen und um Durchführungshinweise zu § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 BbgKomBesV ergänzt.

1. Regelungen der Änderungsverordnung

Aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinde und der Organisationsform der Mitverwaltung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22) und der Änderung in [§ 123 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes](#) vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 17) wurde die BbgKomBesV entsprechend angepasst.

Weiterhin ist die bestehende Regelung in § 4 BbgKomBesV um eine Überleitungsregelung für Bestandsbeamte in einem neuen Absatz 2 ergänzt worden. Damit können auch bei Wahlbeamten, deren Amtsverhältnis vor Inkrafttreten der Stammverordnung (7. Februar 2018) begonnen hat, besoldungsrechtlich berücksichtigungsfähige Zeiten aus vorangegangenen Dienstverhältnissen nach [§ 26 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes \(BbgBesG\)](#) bei der Stufenfestsetzung ausgehend von Stufe 10 angerechnet werden. Die Vorschrift wurde rückwirkend in Kraft gesetzt, um eine Gleichstellung der Bestandsbeamten mit den ab dem 7. Februar 2018 berufenen Wahlbeamten zu bewirken.

2. Durchführungshinweise zu § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 BbgKomBesV

Zu den mit Rundschreiben nach [Bezug 2 \(Tz. 2.1 bis 2.3\)](#) mitgeteilten grundsätzlichen Erläuterungen bezüglich Art und Umfang des Leistungsanspruchs auf Dienstaufwandsentschädigungen gebe ich für die nach [§ 17 Absatz 1 Satz 2 BbgBesG](#) bestehende Erhebungspflicht folgende Hinweise.

a) Ermittlung des Entschädigungsaufwandes

Die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung als Festbetrag setzt voraus, dass entsprechende Erhebungen über die mit dem Amt verbundenen, dienstlich veranlassten Aufwendungen vorgenommen werden. Neben der Methode der Erhebung und Dokumentation der tatsächlichen Aufwendungen ist es auch zulässig, die dienstbezogenen Aufwendungen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte wirklichkeitsnah einzuschätzen, um so eine Abgeltung des Aufwands in typisierender Weise zu gewährleisten. Insofern können auch Erfah-

rungswerte ohne detaillierten Nachweis im Einzelnen oder auf einer Glaubhaftmachung (vgl. [§ 294 Zivilprozessordnung](#)) beruhende Angaben solche tatsächlichen Anhaltspunkte darstellen.

Für eine Einbeziehung in die durchzuführenden Erhebungen für die Feststellung des Entschädigungsaufwandes kämen exemplarisch folgende Positionen in Betracht:

- Mehrkosten für die Beschaffung angemessener Bekleidung aufgrund der mit dem Amt einhergehenden Repräsentationsverpflichtungen;
- Entschädigung für den zusätzlichen Aufwand, der durch die Mitgliedschaft in einem kommunalen Gremium entsteht, für den einem ehrenamtlichen Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der [Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 31. Mai 2019 \(GVBl. II Nr. 40\)](#) zustehen würde;
- Auslagenersatz für Porto- und Telefonkosten.

Es ist rechtlich nicht festgelegt, dass nur bestimmte Aufwendungen abgegolten werden dürfen. Die vorstehende Aufstellung ist daher nicht abschließend, grundsätzlich können weitere durch das Amt entstehenden Aufwendungen (Ausnahmen siehe Buchstabe b) in die anzustellenden Erhebungen einbezogen werden.

b) Begrenzung

Mit der Dienstaufwandsentschädigung wird nicht der Aufwand aus der Amtswahrnehmung allgemein, sondern ausschließlich der aus dieser folgende persönliche Sonderaufwand abgegolten, der aufgrund des übertragenen Amtes dienstlich veranlasst und dessen Übernahme dem Wahlbeamten aus der zustehenden Besoldung nicht zuzumuten ist. Er ist abzugrenzen von den haushaltsrechtlichen Repräsentations- und Verfügungsmitteln, mit denen der aus der Amtsführung entstehende dienstliche Aufwand bestritten wird.

Auch sind bei der Ermittlung des Entschädigungsaufwandes rechtliche Schranken bezüglich der einzubeziehenden Tatbestände zu beachten. So ist die Einbeziehung von Aufwendungen, für die aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Erstattungsanspruch besteht (bspw. Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz) nicht zulässig. Die Einbeziehung leistungsbezogener Elemente verbietet sich bereits dem Grunde nach, da Aufwandsentschädigungen keine Besoldung (Dienstbezüge, § 1 Abs. 3 BbgBesG; Leistungsprämien und -zulagen, § 1 Abs. 4 Nr. 1 BbgBesG) sind.

Die aufgrund der BbgKomBesV gewährten Dienstaufwandsentschädigungen sind gemäß § 3 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei. Bei der Durchführung des Erhebungsverfahrens nach Ziffer 2a ist deshalb auch die Rechtsprechung der Finanzgerichte grundsätzlich von Bedeutung. In dem Zusammenhang wäre bspw. die Einbeziehung der Betriebskosten für ein häusliches Arbeitszimmer eines Hauptverwaltungsbeamten (vgl. BFH, Beschluss vom 10.2.2005, VI B 113/04; RdSchr. BMF vom 6.10.2017, IV C 6 - S 2145/07/10002:019) nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes vertretbar.

c) Festsetzungsverfahren

Aus den erhobenen Feststellungen ist der durchschnittliche monatliche Aufwand für jeden Wahlbeamten auf Zeit zu ermitteln und die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung gem. [§ 6 Absatz 1 Satz 2 BbgKomBesV](#) durch Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft zu Beginn jeder Amtszeit (auch nach erfolgter Wiederwahl in dasselbe Amt) besonders festzusetzen. Die zum Teil geübte Praxis, entsprechende Festsetzungen durch Satzung gemäß § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vorzunehmen, ist zwar grundsätzlich zulässig, sie ersetzt aber nicht den für den Einzelfall vorzunehmenden Entscheidungsakt des Dienstvorgesetzten. Auch wäre der Eintritt der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 2 bis 4 BbgKomBesV jeweils im konkreten Einzelfall festzustellen und eine entsprechend vorgesehene Maßnahme ggf. durch gesonderten Beschluss zu veranlassen.

Mein Rundschreiben vom 7. Dezember 2018 (Gesch.Z: 03-31.23-715-31) sowie die zu der am 7. Februar 2018 außer Kraft getretenen Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung ergangenen Rundschreiben vom 7. Februar 2002 (Gesch.Z.: II/1.3-64-51-00) und vom 19. August 2003 (Gesch.Z.: III/4-64-51) hebe ich auf.

Die Landkreise bitte ich in ihrer Eigenschaft als allgemeine untere Landesbehörden, dieses Rundschreiben auch in den Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden bekannt zu machen.

Im Auftrag

Stolper

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 10. Juli 2019 durch Herrn Frank Stolper elektronisch schlussgezeichnet.